

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 120/10 B

L 3 AL 1325/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 AL 7559/07 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Unzureichend ist der Vortrag der Beschwerdebegründung vom 15.9.2010, die Angelegenheit sei von grundsätzlicher Bedeutung, weil bei Einreichung der Klage unter Zugrundelegung des Streitwerts eine Berufungsmöglichkeit gegeben gewesen sei, das Sozialgericht (SG) die Sache zögerlich bearbeitet habe und es nicht der Willkür des Gerichts unterliegen könne, ob eine bestimmte Klage berufungsfähig sei oder nicht.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit), wobei auch auszuführen ist, dass die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*).
- 4 Die Beschwerdebegründung formuliert jedoch weder unmissverständlich eine sich stellende Rechtsfrage noch zeigt sie deren Klärungsbedürftigkeit hinreichend auf, da sie sich mit bereits vorliegender Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 144 SGG (*vgl Urteil des 4. Senats des BSG vom 30.9.2008, B 4 AS 57/07 R, SozR 4-4200 § 11 Nr 16 RdNr 9 mwN*) oder mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Fragen der überlangen Verfahrensdauer (*vgl etwa zuletzt BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.8.2010, 1 BvR 331/10, oder Urteil des EGMR vom 24.6.2010, 21423/07, jeweils veröffentlicht in juris*) nicht befasst. Damit ist der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Vielmehr macht die Beschwerdeführerin im Kern nur geltend, das Landes-sozialgericht (LSG) habe den Rechtsstreit im Ergebnis unzutreffend entschieden, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist.
- 5 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entspricht das der Beschwerdebegründung sinngemäß zu entnehmende Vorbringen, es liege ein Verfahrensmangel vor, weil das LSG zu Unrecht durch Prozessurteil entschieden habe. Denn zur formgerechten Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, sind in der Beschwerdebegründung die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR*



3-1500 § 73 Nr 10). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4).

- 6 Diesen Anforderungen ist mit dem Vorbringen, die Klage sei bereits im Jahre 2008 mehrfach schriftsätzlich begründet worden und das SG habe sodann die Sache zögerlich mit einer Entscheidung erst am 18.2.2010 bearbeitet, offensichtlich nicht genügt.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

